

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 23.

Frankfurt a. D., den 5. Juni

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 42. enthält: (Nr. 6643.) Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6644.) Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6645.) Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6646.) Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.
- (Nr. 6647.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Kosla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kosla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleba nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Be k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärktischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärktischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungen-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Neudenburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungen-Hauptkasse oder eine der obengenannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzulesern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungen-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schulverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärktischen Schulverschreibungen (bezw. Neumärktische Schulverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Webell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärktischen Schulverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schulverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Croßen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielentz, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreßkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Retschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neumedel, Schönsfließ, Schwiebus, Seelou, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triefel, Wieg, Wolbenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Paganow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schulverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. D., den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflicht.

Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau, den 22. März u. 3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1/13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des ebengenannten Termines aber keinen Werth mehr haben.

Berlin, den 20. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Im Auftrage: Delbrück.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am Donnerstag und Freitag, den 25. und 26. Juli d. J.

stattfinden. Diejenigen Präparanden, welche die Aufnahme in diese Anstalt nachsuchen wollen, haben sich am 24. Juli d. J. bei dem Herrn Seminardirector Spielker zu Neuzelle unter Vorlegung 1) eines von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen besonders der Bildungsgang darzustellen ist, 2) des Taufscheins, 3) des ärztlichen Gesundheitsattestes, 4) des Revaccinationsattestes, 5) des Schulzeugnisses, 6) eines von dem Seelsorger des Aufzunehmenden ausgestellten Führungsattestes, 7) einer Erklärung des Vaters resp. Vormundes über das zu zahlende Kostgeld, 8) der Zeugnisse, welche nach Vorschrift der Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. vom 23. Juli 1863 den Präparanden über den Ausfall der von den Kreis-Schulinspektoren jährlich mit ihnen angestellten Prüfung ausgestellt worden sind, persönlich zu melden und dessen nähere Anweisung wegen der Prüfung zu gewärtigen. Es wird zugleich bemerkt, daß jeder neu ausgenommene Seminarist verpflichtet ist, ein jährliches Kostgeld von 50 Thaler zu zahlen und daß nur diejenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt darauf rechnen können, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Kostgeldzahlung zu erlangen. Uebrigens sind die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Herren Superintendenten und Schulinspektoren an den Herrn Seminardirector Spielker zu Neuzelle zu richten.

Berlin, den 25. Mai 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten: 1) Carl Friedrich Otto Brennefamm aus Berlin, 2) Robert Adolph Kroehne aus Pfoeben, 3) Adolph Julius Müller aus Perleberg, 4) Johannes Friedrich Traugott Scherwinsh aus Neppen, 5) Carl Christoph August Schulze aus Brehlin, 6) Theodor David Röller aus Alt-Obbern für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 27. Mai 1867. Königlich-consistorium der Provinz Brandenburg.

Dem bisherigen Diaconus zu Seelow in der Diözese Frankfurt a. O. H. Carl Heinrich Ernst Heydler, ist die neugegründete Pfarrstelle zu Wuschewier in der Diözese Wriezen a. O. verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Johannes Daniel Dieß ist als 5. ordentlicher Lehrer an dem Pädagogium zu Züllichau angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Robert Hembb ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi zu Gulsam, in der Diözese Landsberg a. W. bestellt worden.

Nachweisung der im Monat Mai 1867 erfolgten Verufungen in Lehrer-
resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Waldemar Tilsch, zum Rector in Bernstein, Ephorie Solbin; 2) Carl Friedrich August Sachan, zum Lehrer in Waldow, Ephorie Lübben; 3) Otto Roh, zum Lehrer der Vorstadtschule in Guben; 4) Hermann Zimmermann, zum Küster und Lehrer in Stöbzig, Ephorie Calau; 5) Carl Franz Dimbe, provisorisch zum 3. Lehrer in Neuharbenberg, Ephorie Müncheberg; 6) Friedrich Wilhelm Lange, provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in Sonnenburg; 7) Johann Traugott Rätzig provisorisch zum Lehrer an der Friedrichsstadtschule in Landsberg; 8) Johannes Rudolph Topp, provisorisch zum 2. Lehrer in Darmitzel, Ephorie Cüstrin; 9) Carl Gottlieb Hamann, provisorisch zum Lehrer in Penshwanien, Ephorie Sonnenburg; 10) Anton Ulrich Nothe, provisorisch zum 5. Knabenlehrer in Driesen, Ephorie Friedeberg; 11) Carl Johann Mattert, provisorisch zum 1. Lehrer an der Nebenschule zu Fürstensefelde, Ephorie Cüstrin; 12) Heinrich Gustav Wolter, provisorisch zum 5. Lehrer an der Hauptschule in Fürstensefelde, Ephorie Cüstrin; 13) August Herrmann Junke, provisorisch zum 2. Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg I.; 14) Carl Heinrich Gustav Tinius, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 15) Gottl. Friedrich Sadegast, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 16) Carl Rudolf Paul Dehne, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 17) Gustav Krüger, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.

Für den Sandower Stadt- und Vorstadt-Bezirk in Cottbus ist der Buchbindermeister Hermann Geiser daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Arbeits-Gehülfe Böttrich zu Roessel ist zum Staats-Anwalt ernannt und vom 1. Juni c. ab an das königliche Kreis-Gericht zu Sorau versetzt.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Dieberteich in der Diözese Sternberg I., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Das Diaconat zu Kirchhain und die damit verbundene Pfarrstelle zu Werenzhain in der Diözese Dobrilugk, königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Stellmacher Mart. Pet. Postelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aegfall und Aegnatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Lehrerstelle zu Gräbzig, Diözese Züllichau, königlicher Collatur, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Extra-Vergnügungs-Zug nach Berlin. Freitag vor Pfingsten — am 7. Juni d. J. — wird ein Extrazug von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg in Pr.	4 Uhr 28 Minuten Morgens
" " Danzig	7 Uhr 6 Minuten Morgens,
" " Dirschau	9 Uhr 7 Minuten Vormittags,
" " Bromberg	12 Uhr 48 Minuten Mittags,
" " Kreuz	4 Uhr 38 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin gegen	10 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a. O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf.

Die für den Extrazug zur Veranschlagung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tariffsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 8. Juni c. ab bis einschließl. den 21. Juni c. mit Ausnahme der Courterzüge mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 31. Mai 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.